



**Grundstücksnutzungsvertrag**  
**gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz**

(Grundstückseigentümergeklärung)

des/der Eigentümer/Eigentümerin mit der Gemeinde Galmsbüll

|   |                  |                  |
|---|------------------|------------------|
| .....<br>Name (Eigentümer/in oder Verwalter/in)               | .....<br>Telefon | .....<br>Mobil   |
| .....<br>Straße   | .....<br>PLZ     | .....<br>Ort     |
| .....<br>Name des Bewohners (falls abweichend vom Eigentümer) |                  | .....<br>Telefon |

Der/die Eigentümer/-in ist damit einverstanden, dass die Gemeinde Galmsbüll auf seinem/ihrer Grundstück

Straße (Platz)..... Hausnr. ....in .....

sowie ggf. an den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde beschädigt worden sind.

Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt. Bei der Errichtung des Grundstücksnetzes wird die Gemeinde Galmsbüll ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Unternehmen beauftragen.

Die Gemeinde Galmsbüll ist Eigentümerin des Glasfasernetzes. Nur die Gemeinde Galmsbüll bzw. von ihr ausgewählte Dritte sind zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Sämtliche errichteten Vorrichtungen sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB installiert.

Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Anschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer/den Eigentümern. Die Mitarbeiter der von der Gemeinde ausgewählten Unternehmen sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und ggf. Gebäude nach vorheriger Terminabsprache zu betreten.

Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung der Gemeinde mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt und schriftlich protokolliert und vom Eigentümer oder einer durch ihn berechtigten Person durch Unterschrift bestätigt.

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 543 BGB bleibt hiervon unberührt. Auf Wunsch des Eigentümers entfernt die Gemeinde ihr Glasfasernetz nach dessen schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Jahres.

Die Gemeinde wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Eigentümer.

Der Eigentümer erklärt, dass sämtliche Eigentümer des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

..... , den .....

.....

Eigentümer

..... , den .....

.....

(Gemeinde Galmsbüll)